

Amtsgericht Amberg

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

[REDACTED] Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9,
10719 Berlin, Gz.: 373/24FB02 DP/NIM/ / kp N 9008/21-0

gegen

[REDACTED] - Beklagter -

wegen Unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter

erlässt das Amtsgericht Amberg durch die [REDACTED] am 26.05.2025 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.499,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2021 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 308,60 EUR freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.499,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus Urheberrecht.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in [REDACTED]. Sie hat den Titel [REDACTED] veröffentlicht.

Die Klägerin hat die Firma [REDACTED] mit der Überwachung sog. P2P-Netzwerke beauftragt. Sie scannt den Internetverkehr und ermittelt die Teilnehmer von Tauschbörsen.

Die [REDACTED] ermittelte, dass unter zwei auf den Beklagten laufenden IP-Adressen am 30.05.2021 um 17.33 Uhr, am 30.05.2021 um 20.27 Uhr, am 12.06.2021 um 9.43 Uhr und am 12.06.2021 um 15.52 Uhr der oben bezeichnete Titel jeweils zum Download in P2P-Netzwerken angeboten wurde.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben wegen unberechtigter Nutzung des oben genannten Titels ab, forderte diesen zu der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und zur Erstattung der ihr entstandenen Anwaltskosten auf. Die zum 10.08.2021 gesetzte Zahlungsfrist verstrich fruchtlos.

Den geltend gemachten Schadensersatzanspruch errechnete die Klägerin aus dem zum Zeitpunkt der Klageerhebung aktuellen Verkaufspreis des oben genannten Titels in Höhe von 29,99 EUR mit dem Faktur 50 angesetzt ($29,99 \text{ EUR} \times 50 = 1.499,50 \text{ EUR}$).

Den klageweise geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung legte die Klägerin einen Gegenstandswert von 2.499,50 EUR zugrunde, zusammengesetzt aus der Schadensersatzforderung sowie einem Gegenstandswert von 1.000,00 EUR für den Unterlassungsanspruch aus § 97a UrhG.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch im Wesentlichen darauf, dass der Beklagte durch die öffentliche Zugänglichmachung in einer Tauschbörse ab dem Zeitpunkt des Angebots die weitere Verbreitung des oben genannten Titels nicht mehr in der Hand gehabt habe, auch wenn er selbst diesen nur für kurze Zeit zur Verfügung gestellt haben sollte. Dies führe zu einer viralen Verbreitung der jeweiligen Raubkopie, die sich aufgrund ihrer Eigendynamik unmöglich rückgängig machen lasse. Durch die Nutzung eines Filesharing Programmes würden die heruntergeladenen Dateien auf unbestimmte Zeit den anderen Tauschbörsennutzern zugänglich gemacht werden. Eine Befristung des Angebots sei in Filesharing Programmen nicht vorgesehen. Dadurch sei der Klägerin ein Schaden in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr für die weltweiten und zeitlich unbeschränkten

Onlinenutzungsrechte in Höhe von wenigstens 1.999,50 EUR entstanden.

Die Klägerin meint, aufgrund der tatsächlichen Vermutung für die Täterschaft des Beklagten ergebe sich dessen Täterschaft aus der Zuordnung der oben bezeichneten IP-Adresse zu dem Anschluss des Beklagten.

Am 09.10.2024 wurde durch das Amtsgericht [REDACTED] ein Mahnbescheid erlassen, gegen den der Beklagte am 22.10.2024 Widerspruch einlegte.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 308,60 EUR freizustellen.
2. Die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.499,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 10.08.2021 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er sei nicht Verursacher dieser Rechtsverletzung. Er betreibe eine Ferienwohnung, in der er auch WLAN anbiete. Die IP-Adresse sei dieselbe, da der WLAN-Verteiler in der Ferienwohnung an seinen Router angeschlossen sei. Zu den genannten Zeitpunkten habe er ein Pärchen aus der [REDACTED] als Mieter untergebracht. Der Mann habe ihm gegenüber gestanden, dass er dieses Spiel über einen Freund angeboten bekommen habe.

Der Beklagte wurde in der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2025 informatorisch zu Gericht angehört.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] (Bl. 34 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Amberg sachlich nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich nach §§ 12, 13 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet, da die Klägerin gegen den Beklagten die Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG, im vorliegenden Fall insb. aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG, geltend machen kann.

Nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 UrhG ist, wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Vornahme dieser Handlung, dem Verletzen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

1. Schadensersatz

Die Klägerin ist als Urheberin des streitgegenständlichen Spiels [REDACTED] als Anspruchsinhaberin aktiv legitimiert zur Durchsetzung der Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG berechtigt (BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.02.2024, § 97 Rn. 2).

a.

Dass eine Urheberrechtsverletzung in Form einer Verletzung von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten vorliegt, steht zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO fest.

Gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Hierbei regelt § 286 ZPO auch das erforderliche Beweismaß: Weniger als Überzeugung von der Wahrheit reicht für das Bewiesensein nicht aus. Ein bloßes Glauben, Wählen oder Fürwahr-scheinlichhalten berechtigt nicht zur Bejahung des streitigen Tatbestandsmerkmals. Umgekehrt kann das Gericht nicht verpflichtet sein, entgegen seiner Überzeugung von einem objektiv wahrscheinlichen Sachverhalt auszugehen. Absolute Gewissheit wird zwar nicht verlangt, erforderlich ist aber subjektive Überzeugung, welche den vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Entscheidend ist, ob das Gericht die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann.

Die Klägerin trug in ihrer Klageschrift vor, die von ihr damit beauftragte Firma [REDACTED] ermittelt, unter zwei auf den Beklagten laufenden IP-Adressen sei am 30.05.2021 um 17.33 Uhr, am 30.05.2021 um 20.27 Uhr, am 12.06.2021 um 9.43 Uhr und am 12.06.2021 um 15.52 Uhr der oben bezeichnete Titel jeweils zum Download in P2P-Netzwerken angeboten worden. Diesem Vortrag trat der Beklagte nicht entgegen, sodass dieser als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO. Aus demselben Grund geht das Gericht auch davon aus, dass diese Daten richtig ermittelt wurden.

b.

Zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO (vgl. oben) steht auch die für den Anspruch aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG erforderliche Täterschaft des Beklagten fest.

Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfalle nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist (BGH GRUR 2016, 1280, Rn. 31).

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht nach der Rechtsprechung des BGH eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil v. 12.05.2010 – I ZR 121/08). Diese tatsächliche Vermutung kann der Anschlussinhaber entkräften, indem er eine ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten behauptet (BGH GRUR 2013, 511). Den Beklagten trifft als Inhaber des Internetanschlusses nach dieser Rechtsprechung des BGH (zuletzt BGH, Urteil v. 11.06.2015 – I ZR 75/14) im Hinblick auf die Frage, ob zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung andere Personen den Anschluss nutzen konnten, eine sekundäre Darlegungslast, der der Anschlussinhaber nur genügt, wenn er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen. Diese sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu beschaffen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber i.R.d. Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (vgl. BGH, aaO, Rn. 20). Die sekundäre Darlegungslast erfordert es demnach, nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers vorzunehmen (BGH GRUR 2016, 1280, Rn. 34). Es kommt hierbei auf die konkrete Situation zum Verletzungszeitpunkt an. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH GRUR 2016, 1280, Rn. 33).

Gemessen an diesen Maßstäben hat das Gericht nach § 286 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist (vgl. BGH, GRUR 2016, 1280, Rn. 23). Dabei setzt die Überzeugung von der Wahrheit einer beweisbedürftigen Tatsache keine absolute oder unumstößliche Gewissheit voraus, da eine solche nicht zu erreichen ist. Es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH, NJW-RR 1994, 567). Zudem ist der Tatrichter grundsätzlich darin frei, welche Beweiskraft er Indizien, aus denen Rückschlüsse auf den unmittelbaren Beweisatbestand gezogen werden können, im Einzelnen und in einer Gesamtschau für seine Überzeugungsbildung bemisst (BGH, GRUR 2016, 1280, Rn. 24).

Der Beklagte hat die tatsächliche Vermutung dafür, dass er als Inhaber des Internetanschlusses

für den festgestellten Eingriff in die Verwertungsrechte der Klägerin verantwortlich ist, nicht widerlegen können.

Zwar gab der Beklagte in seiner informatorischen Anhörung zu Gericht an, eine Wohnung in seinem Haus im streitgegenständlichen Zeitraum an ein [REDACTED] Pärchen vermietet zu haben und reichte auch die entsprechenden Meldebescheinigungen der Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED] zu Protokoll. Dies genügt jedoch nicht den obigen Anforderungen an die sekundäre Beweislast des Beklagten als Anschlussinhaber. Denn zum einen gab der Beklagte in seiner informatorischen Anhörung zu Gericht an, den Internetanschluss im gesamten Mietzeitraum auch selbst genutzt zu haben. Zum anderen fehlt diesen Angaben ein Vortrag darüber, dass das [REDACTED] Pärchen unter Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers vorzunehmen. Auch den Vortrag über die Gelegenheit des [REDACTED] Pärchens in zeitlicher Hinsicht erachtet das Gericht als nicht ausreichend, da der Beklagte lediglich angab, dass das Pärchen im maßgeblichen Zeitraum in seiner Wohnung eingemietet war. Zum zeitlichen Nutzungsverhalten des Internetanschlusses durch die – nach Angaben des Beklagten – arbeitstätigen Mieter fehlt es jedoch an Sachvortrag.

Etwas anderes ergab sich auch nicht durch den Vortrag des Beklagten, das Pärchen habe ihm gegenüber die Nutzung des Spiels zugegeben und, nachdem er ihnen die Rechnung des in diesem Zusammenhang vom Beklagten beauftragten Rechtsanwalts übersandt hatte, diese beglichen. Dieser Vortrag wurde von der Klägerin bestritten und konnte vom dafür, da es sich um eine für ihn günstige Tatsache handelt, beweisbelasteten Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO, vgl. oben) bewiesen werden.

Das Geständnis des Pärchens erfolgte nach Angaben des Beklagten per Telefon, Zeugen oder andere Beweismittel wurden nicht aufgeboten. Auch den Nachweis einer Zahlung des slowakischen Pärchens in Höhe von 290,00 EUR erachtet das Gericht nicht als ausreichenden Nachweis für die Behauptung, die Urheberrechtsverletzung sei zweifelsfrei von den Mietern des Beklagten vorgenommen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Überweisung stattgefunden hatte. So ist es auch möglich, dass dieser Betrag zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten oder aus anderen Gründen bezahlt wurde. Als Grund für die Zahlung wurde lediglich das Wort „Game“ ohne weitere Angaben angegeben. Alleine auf Grundlage der – bestrittenen – Erläuterung des Beklagten kann nicht automatisch auf ein Schuldanerkenntnis des Pärchens geschlossen werden. Es handelt sich dabei lediglich um nicht bewiesene Indizien, die den Anforderungen des § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht genügen.

Auch aus dem zu Gericht gereichten E-Mailverkehr des Beklagten mit der Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] kann kein anderer Schluss gezogen werden. Das Bestreiten einer Täterschaft gegenüber anderen Personen, zumal ohne Begründung, wird nicht als geeignet erachtet, die Vermutung der Täterschaft im Rahmen des § 97 UrhG zu widerlegen.

C.

Die Widerrechtlichkeit des Verhaltens wird grundsätzlich durch die tatbestandsmäßige Verletzung eines fremden Urheberrechts oder eines sonstigen nach dem UrhG geschützten Rechts indiziert. Die Beweislast dafür, dass der Eingriff rechtmäßig erfolgt ist, liegt mithin bei demjenigen, der sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen will (BGH GRUR 1960, 500 (502) – Plagiatsvor-

wurf). Insoweit fehlt es jedoch bereits an Sachvortrag des Beklagten.

d.

Auch hat der Beklagte die Urheberrechtsverletzung gemäß § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten, da er fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB.

Da die Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber vermutet wird (vgl. oben), ist auf dessen Verschulden bzgl. der Urheberrechtsverletzung abzustellen, obwohl der Beklagte behauptet, eine solche nicht begangen zu haben.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO, vgl. oben) fest, dass der Beklagte hätte erkennen können und müssen, dass er zum Download des streitgegenständlichen Spiels nicht berechtigt war.

Den Verwerter trifft eine Prüfpflicht hinsichtlich seiner Befugnis, das geschützte Werk zu benutzen (BeckOK IT-Recht, Stand: 01.01.2025, § 97 UrhG Rn. 39). Ein Vortrag dazu, seiner Prüfpflicht nachgekommen zu sein, erfolgte seitens des Beklagten nicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf das Telemediengesetzes (TMG), auf welches sich der Beklagte beruft, da dieses im Vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Voraussetzung für die Haftungserleichterungen der §§ 7 bis 10 TMG, die grundsätzlich auch bei Urheberrechtsverletzungen Anwendung finden (BeckOK IT-Recht, Stand: 01.01.2025, § 97 UrhG Rn. 39), wäre, dass der Beklagte Dienstanbieter ist. Dienstanbieter ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 TMG jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Telemedien sind alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation im engeren Sinne oder Rundfunk sind, praktisch also jeder Online-Auftritt (Müller-Broich Telemediengesetz, 1. Aufl. 2012, § 1 TMG Rn. 6). Nicht umfasst davon ist demnach das bloße Bereitstellen eines Internetzugangs, da es sich hierbei um keinen Informations- oder Kommunikationsdienst und auch keinen Online-Auftritt handelt.

e.

Die Urheberrechtsverletzung des Beklagten erfolgte auch rechtswidrig, da nach dem unbestrittenen Parteivortrag der Klägerin (§ 138 Abs. 3 ZPO) weder eine Einwilligung der Klägerin noch eine wirksame Lizenzierung der Online-Nutzung in dem gegebenen Umfang vorlag.

f.

Die Rechtsfolgen der Schadensersatzhaftung entsprechen denen des allgemeinen Schadensrechts in §§ 249 ff. BGB. Im Vordergrund steht daher die Kompensations- und Ausgleichsfunktion, d.h. ersatzfähig ist nur der Schaden, welcher dem Verletzten tatsächlich entstanden ist (BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.02.2024, § 97 Rn. 106), § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Daneben kann der Anspruchsnehmer den Schaden jedoch auch am Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat (§ 97 Abs. 2 S. 2 BGB) oder auf Grundlage der Lizenzgebühr (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG) bemessen. Der Verletzte hat grundsätzlich die freie Wahl zwischen den drei typischen Berechnungsmethoden für den Schadensersatz, also entgangener Gewinn, Herausgabe des Verletzergewinns oder Berechnung nach der Lizenzanalogie. Es handelt sich jedoch nur um Berechnungsmethoden, nicht eine Wahlschuld gem. § 262 BGB (BGH GRUR 1993, 55 (57) –

Tchibo/Rolex II; GRUR 2008, 93 (94) – Zerkleinerungsvorrichtung).

aa.

Im vorliegenden Fall begeht die Klägerin die Ermittlung des Schadens über die sog. Lizenzanalogie.

Danach kann der Anspruchsteller von dem Verletzer die Vergütung verlangen, die ihm bei ordnungsgemäßer Nutzungsrechtseinräumung gewährt worden wäre. Es wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert (BGH GRUR 1993, 55 (58) – Tchibo/Rolex II; BGH GRUR 1990, 1008 (1009) – Lizenzanalogie; BGH GRUR 2015, 780 – Motorradteile).

Für die Berechnung nach der Lizenzanalogie spielt es keine Rolle, ob die Parteien bereit gewesen wären, einen Lizenzvertrag abzuschließen, ob der Verletzer in der Lage gewesen wäre, überhaupt eine angemessene Lizenzgebühr zu bezahlen oder ob der Verletzer mit der Verwertung des Werkes Gewinn oder Verlust erzielt hat (BGH GRUR 2016, 184 Rn. 41 – Tauschbörse II; zum Geschmacksmusterrecht: BGH GRUR 2006, 143 (145) – Catwalk). Ebenso ist es nicht relevant, ob der Verletzte überhaupt in der Lage oder berechtigt gewesen wäre, die konkrete Auswertung wie der Rechtsverletzer vorzunehmen. Die Lizenzanalogie kommt mithin auch dann zum Tragen, wenn die Art und Weise der Nutzung durch den Rechtsverletzer so ungewöhnlich ist, dass sie in der Branche praktisch nicht vorkommt. Maßgeblich ist allein, ob das Recht derart ausgewertet wird, dass der Verletzer dessen kommerzielles Potential ausbeutet, ohne hierzu berechnigt zu sein (vgl. zum Persönlichkeitsrecht: BGH GRUR 2007, 139 (141) – Rücktritt des Finanzministers; OLG Hamm GRUR-RR 2016, 188 (191); für das Firmenrecht BGH GRUR 1973, 375 – Miss Petite; aA Schack GRUR 1985, 197).

Geschuldet ist eine angemessene Lizenzgebühr. Angemessen ist eine Lizenzgebühr, welche verständige Vertragspartner in Ansehung der tatsächlichen und bezeichneten Nutzung und unter der Berücksichtigung der Branchenübung verständigerweise vereinbart hätten (BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.02.2024, § 97 Rn. 122).

Im vorliegenden Fall ist in Ermangelung einer vertraglich vereinbarten Lizenzgebühr oder allgemeiner Vergütungs- und Tarifsätze nach Maßgabe des § 287 ZPO die angemessene Lizenzgebühr zu schätzen. Dabei sind Parameter erheblich wie Intensität, Umfang und Dauer der Rechtsverletzung, Gewinn und Umsatz für den Verletzer, Gewinn- und Umsatzverlust für den Verletzten, Bekanntheit des Werks bzw. dessen Urhebers, Zinsvorteil des Verletzers, berechnet für den Zeitraum zwischen Verletzung und Verurteilung zur Zahlung (BGH GRUR 1982, 301 – Kunststoffhohlprofil II), ebenso wie der Umstand, dass der Verletzer sich für die Rechteklärung erheblich Aufwand und damit in Zusammenhang stehende Kosten gespart hat (vgl. BGH GRUR 1966, 570 – Eisrevue III; BGH GRUR 1975, 323 – Geflügelte Melodien; OLG Hamburg GRUR 1990, 36 – Foto-Entnahme). In besonderem Maße gilt dies etwa für die Vorveröffentlichung eines unveröffentlichten Werks, das dadurch seiner Exklusivität beraubt wird. In diesem Falle ist neben dem Umfang der Nutzung auch der Wert des verletzten Ausschließlichkeitsrechts für die Berechnung der Lizenzgebühr zu berücksichtigen (OLG Köln MMR 2021, 646 Rn. 28 – Kate-Moss-Fotos). Denkbar ist etwa eine Multiplikation des marktüblichen Preises für eine einfache Nutzungslizenz mit einem angemessenen Faktor, welcher der Anzahl möglicher Nutzungen entspricht (sog. „Faktorechtsprechung“; OLG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2014, 14608 – Charhits; OLG Celle GRUR-RR

2020, 146 – Saints Row IV; OLG Nürnberg GRUR-RS 2019, 27257 – Anwendung der Faktorentsprechung bei Computerspielen; AG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2021, 49407 – Dead Island). Die geschätzte Schadenshöhe steht im freien Ermessen des Tatgerichts, was angesichts des großen Spielraums teils in überaus verschiedenen Schätzungen in vergleichbaren Sachverhalten resultieren kann (Eifinger GRUR-Prax 2022, 202). Eine rein schematische Berechnung der fiktiven Lizenzgebühr verbietet sich jedoch. Sie ist stets unter Würdigung aller relevanten Umstände wie etwa der Marktrelevanz des Werks, den Entwicklungskosten (als eine Obergrenze) und vergleichbaren Tarifen von Verwertungsgesellschaften nach der freien Überzeugung des Täters zu bemessen (OLG Nürnberg GRUR-RS 2019, 27257; OLG Köln GRUR-RR 2020, 241– Produkt-Datenbank).

bb.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe schätzt das Gericht in Anlehnung an die Entscheidung des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I, I ZR 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) den Schaden nach der Methode der Lizenzanalogie auf 1.499,50 EUR.

Der Schätzung wird ein Verkaufspreis in Höhe von 29,99 EUR zugrunde gelegt. Insoweit wurde mit einbezogen, dass die Verletzungshandlungen zu vier Zeitpunkten innerhalb von etwa zwei Wochen etwa drei Jahre nach Veröffentlichung des Spiels erfolgten. Zu diesem Zeitpunkt lag der Verkaufswert des Videospiels nach unbestrittenem Parteivortrag der Klägerin (§ 138 Abs. 3 ZPO) bei 79,99 EUR.

Im Hinblick auf die Anzahl der Verletzungshandlungen über einen Zeitraum von nur zwei Wochen ist der klägerseits geltend gemachte Faktor von 50 aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden.

So hat der BGH festgestellt, dass die üblichen Entgeltsätze für einen legalen Download maßgeblich sind und durch das Bereithalten der Dateien in Tauschbörsen von 400 Zugriffen ausgegangen werden kann. Der Lizenzanalogieschaden berechnet sich also aus dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung und dem Faktor 400 (BGH, Urteil vom 06.10.2005, I ZR 266/02).

Vor dem Hintergrund, dass lediglich vier Verletzungshandlungen erfolgt sind und nicht klar ist, wie lange diese andauerten, mithin wie lange das streitgegenständliche Spiel in der Tauschbörse zur Verfügung stand, erachtet das Gericht den Ansatz eines Kaufpreises von 29,99 EUR und des Faktors 50 für angemessen. Ausgehend vom Verkaufspreis im Zeitpunkt der Verletzungshandlungen (79,99 EUR) und dem möglichen Faktor 400 wurde der Schaden moderat angesetzt, was im vorliegenden Fall als angemessen erscheint.

2. Freistellungsanspruch

Der Freistellungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten bzgl. der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 308,60 EUR folgt aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruches nach § 97a Abs. 2 und 3 UrhG liegen vor. Danach kann der Abmahnende Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit diese berechtigt sind und – wie hier – die in § 97a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 UrhG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Abmahnung erfüllt sind.

Unstreitig wegen § 138 Abs. 3 ZPO mahnte die Klägerin den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben wegen unberechtigter Nutzung des Computerspiels ab, forderte diese zur Abgabe einer

strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und zur Erstattung der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten auf, sodass die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 UrhG zu bejahen sind.

Die Abmahnung war auch berechtigt, da die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG (ebenso wie die des Schadensersatzanspruchs) zu bejahen sind (vgl. oben). Auch die für den Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr war aus Sicht des erkennenden Gerichts zu bejahen. Diese wird durch die rechtswidrige Verletzung des Urheberrechts indiziert.

3. Zinsanspruch

Der klägerseits geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert war nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zuglassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Amberg
Regierungsstraße 8-10
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 27.05.2025

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle